



Satzung des Vereins „Helfende Hände Schweiz“

Artikel 1 – Name und Rechtsform

Unter dem Namen „**Verein Helfende Hände Schweiz**“ besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 , 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein beantragt den Eintrag in das Vereinsregister des Kantons Tessin und untersteht damit der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Inneren.

Der gemeinnützige Verein beantragt bei den Aufsichtsbehörden und der Steuerverwaltung des Kantons Tessin die gemeinnützige Anerkennung. Somit ermöglicht er allfälligen Spendern sowohl geschäftliche als auch private Zuwendungen in der Form von steuerlich anerkannten und abzugsfähigen Aufwendungen zu machen.

Die Dauer des gemeinnützigen Vereins ist unbeschränkt.

Artikel 2 – Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich im **Kanton Tessin, Schweiz**, in 6612 Ascona in der Piazza San Pietro 6.

Leitbild und Grundwerte

Artikel 3 – Grundsatz

Zwei Menschen, deren Lebensgrundsatz in grossem Masse geprägt ist von den Werten:

- Liebe
- Menschlichkeit
- Güte
- Edelmut
- Würde
- Respekt vor Natur und Leben
- Solidarität
- Recht jedes Menschen auf ein gesundes und würdevolles Leben

gründen diesen gemeinnützigen Verein.

Der Verein fördert Frieden, gegenseitige Hilfe, kulturellen Respekt sowie nachhaltiges und verantwortungsvolles Handeln gegenüber Mensch und Natur.

Zweck des Vereins

Artikel 4 – Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Ziel des Vereins ist insbesondere:

Helfende Hände Schweiz bezweckt die Verwirklichung wohltätiger Leistungen im Sinne der Völkerverbindung und des Leitsatzes „Edel sei der Mensch, hilfreich und gut“ mit wesentlichen Zielsetzungen:

1. Der Kampf gegen Mangelernährung und Armut in Kolumbien.
2. Die Unterstützung indigener Völker beim Erhalt ihrer kulturellen Identität, ihres traditionellen Wissens, ihrer Heilweisen, ihrer Sprache und ihrer kulturellen Güter.
3. Die Förderung und Vermarktung von traditionellem Kunsthandwerk indigener Gemeinschaften zur wirtschaftlichen Unterstützung lokaler Familien und Gemeinschaftsprojekte.

SATZUNG DES VEREINS „HELFENDE HÄNDE SCHWEIZ“

4. Die Veröffentlichung, Dokumentation und Vermittlung von traditionellem Wissen, Naturheilkunde, spirituellen Traditionen und nachhaltigen Lebensweisen indigener Kulturen.
5. Die Förderung von Bildung, Gesundheit, Ernährungssicherheit und nachhaltiger Entwicklung.
6. Die Durchführung von kulturellen, sozialen, gesundheitlichen und humanitären Projekten in der Schweiz und im Ausland.
7. Die Zusammenarbeit mit Gemeinschaften, Stiftungen, Hilfswerken, Schulen, kulturellen Institutionen und anderen Organisationen.

Und dieses in erster Linie für die Corporacion Manos Curanderas Colombia in Bogota Kolumbien.

Der gemeinnützige Verein ist frei, bei erkennbarer Notwendigkeit und der Verfügbarkeit von ausreichenden Mitteln jedwede Unterstützung für analoge Projekte in anderen Orten in Kolumbien zu leisten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Gewinnabsichten. Sämtliche Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.

Mittel und Finanzierung

Artikel 5 – Mittel

Zur Erreichung des Vereinszwecks verfügt der Verein insbesondere über:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Schenkungen
- Förderbeiträge und Subventionen
- Sponsoring
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Verkauf von Kunsthandwerk, Büchern und Publikationen
- Erlöse aus Bildungs- und Kulturprojekten
- Einkünften aus speziellen Anlässen zur Unterstützung des Vereinszweckes
- Nationale und internationale Crowdfunding Projekte

Mitgliedschaft

Artikel 6 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele und Werte des Vereins unterstützen.

Es bestehen folgende Mitgliedschaftsarten:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Mitgliedschaft:

Jede natürliche Person oder Körperschaft des privaten und öffentlichen Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Vorstand ist frei, Mitglieder, Gönner und andere Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Artikel 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung der juristischen Person

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Bezahlte

SATZUNG DES VEREINS „HELFENDE HÄNDE SCHWEIZ“

Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schadet.

Organisation

Artikel 8 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle (sofern gesetzlich erforderlich)

Artikel 9 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Artikel 10 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und bis 8 Mitgliedern.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich.

Barauslagen können zu Lasten des Vereins vergütet werden.

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins soweit sie nicht durch Gesetz und Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er kann einzelne Aufgaben an aussenstehende Dritte vergeben. Insbesondere regelt der Vorstand die Vertretung des Vereins nach aussen und die Unterschriftsberechtigung.

Der Vorstand versammelt sich mindestens zweimal im Jahr und ausserordentlicherweise dann, wenn der Präsident oder die Mehrheit des Vorstandes dieses verlangen.

Der Präsident lädt den Vorstand zu den Sitzungen ein — unter Beilage der Traktandenliste.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Vorstandsbeschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen.

Finanzen und Haftung

Artikel 11 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Schlussbestimmungen

Artikel 13 – Statutenänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 14 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Organisation in der Schweiz mit ähnlicher Zielsetzung.

Artikel 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Gründung des Vereins „Helfende Hände Schweiz“ in Kraft.

Ort: Ascona, Tessin, Schweiz

Datum: 25.05.2026

Unterschriften der Gründungsmitglieder

1.

2.



The image shows two handwritten signatures in blue ink. The first signature is a stylized, cursive name. The second signature is also cursive and appears to be 'Mitglieder'. Both signatures are written over horizontal lines.